

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0453/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist eine Kolumne, die sich der Debatte über die deutsche Israelpolitik widmet. Darin heißt es zu einem im britischen „Guardian“ erschienenen Text einer in London lebenden, deutschen Autorin:

„Zunächst passte der Artikel in den für die Zeitung typischen Furor, der Täter-Opfer-Umkehr betreibt und Israel im Wochenrhythmus vorwirft, als weiße, überlegene Kolonialmacht die nichtweißen Palästinenser ausrotten zu wollen.“

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Darstellung einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Äußerung über den Guardian sei eine Tatsachenbehauptung. Ihm sei kein einziger Artikel aus dem Guardian bekannt, der den erwähnten Vorwurf beinhalte und durch den der erwähnte Furor zur Geltung gebracht würde. Ihm sei klar, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um einen Meinungsbeitrag handele, dennoch gelte Ziffer 2 des

Pressekodex. Eine Rückfrage bei der Redaktion habe keine Belege für die geäußerte Behauptung erbracht.

III. Der Beschwerdegegner teilt in seiner Stellungnahme mit, der Beschwerdeführer begrenze seine Beschwerde auf eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex im Hinblick auf die folgende Passage:

„Zunächst passte der Artikel in den für die Zeitung [gemeint: der „britische Guardian“] typischen Furor, der Täter-Opfer-Umkehr betreibt und Israel im Wochenrhythmus vorwirft, als weiße, überlegene Kolonialmacht die nichtweißen Palästinenser ausrotten zu wollen.“

Selbstverständlich sei diese Aussage innerhalb eines Meinungsbeitrags nicht so zu verstehen, dass die konkrete Behauptung zur „Ausrottung“ in allen betreffenden Beiträgen genauso vorkomme, vielmehr gehe es um den transportierten entsprechenden Kernvorwurf, Israel sei (im Grunde sogar nicht nur) in der aktuellen kriegerischen Auseinandersetzung nach dem 7. Oktober 2023 der zu verurteilende Aggressor. Und auch der Hinweis auf einen „Wochenrhythmus“ sei nicht so zu verstehen, dass es streng einen Beitrag pro Woche gegeben habe, sondern im Schnitt ungefähr wöchentlich erscheinende entsprechende Beiträge.

Für dieses einzig richtige Verständnis des Textes gebe es entsprechende Belege, in den folgenden Texten des Guardians vom März und April 2024 werde Israel entsprechend als Aggressor beschrieben:

„The US is enabling mass slaughter in Gaza – Europe can act to change that“ vom 04.03.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/mar/04/us-enabling-slaughter-gazaeurope-eu-netanyahu-joe-biden> – hier werde Netanyahu mit Putin gleichgesetzt, der Krieg in Gaza sei kein Verteidigungskrieg, sondern imperiales Großmachtstreben von extrem rechten Fanatikern.

„Eurovision mirrors how countries see one another. That’s why I can’t watch Israel take part“ vom 11.03.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/mar/11/eurovisionisrael-gaza> – hier fordere ein Autor, Israel solle wie Russland nicht am Eurovision Contest teilnehmen dürfen.

„As brutal war rages and famine looms, look at pictures of Gaza and keep saying: ‘this is not normal’“ vom 25.03.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/mar/25/warfamine-gaza-israel> – hier werde der Krieg in Gaza mit Putins Angriff auf die Ukraine gleichgesetzt.

„As a Palestinian American, I can’t vote for Joe Biden any more. And I am not alone“ vom 17.04.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/apr/17/as-a-palestinianamerican-i-cant-vote-for-joe-biden-any-more-and-i-am-not-alone> – in diesem Text mache sich der Autor die Sichtweise zu eigen, Präsident Biden unterstütze „Netanyahus Kriegsverbrechen“ und den „Genozid in Gaza“. Beides, Kriegsverbrechen und Genozid, würden als Fakten dargestellt, nicht als hochumstrittene Deutungen der Ereignisse. Außerdem würden nur die palästinensischen Opfer des Krieges genannt, nicht die Opfer des Terroranschlags vom 7. Oktober. Zur Hamas falle kein Wort.

„An Israeli bomb destroyed 4,000 embryos at a Gaza IVF centre. Where is the outrage?“ vom 20.04.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/apr/20/israel-destroyedembryos-bombing-ivf-center-gaza> – hier beschreibe eine Autorin die Schäden durch eine israelische Bombe auf eine Kinderwunsch-Klinik in Gaza als Beleg dafür, dass palästinensische Leben nichts gälten. Wiederum gebe es keinen Hinweis darauf, wie der Krieg

am 7. Oktober begonnen habe und kein Hinweis auf die Gräueltaten der Hamas, z. B. Mord, Vergewaltigung und Entführungen.

„*We need an exodus from Zionism*“ vom 24.04.2024: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/apr/24/zionism-seder-protest-new-yorkgaza-israel> – hier werfe die Autorin dem Staat Israel „kolonialen Landraub“, „Pläne für ethnische Säuberungen“ und „Völkermord“ vor.

Der Umstand, dass den Guardian und Israel eine lange, schwierige Geschichte verbinde, sei bei Wikipedia sogar ein eigener Eintrag wert:

https://en.wikipedia.org/wiki/Disenchantment:_The_Guardian_and_Israel.

Unter folgender URL finde sich beispielsweise eine Übersicht der Konflikte zwischen dem Guardian und der jüdischen Community von März 2024:

<https://www.timesofisrael.com/grotesque-cartoons-toallegations-of-genocide-how-the-uks-guardian-portraysisrael/#:~:text=The%20decision%20of%20the%20UK's,of%20Deputies%20of%20British%20Jews.>

Der Beschwerdegegner stellt weitere Kontroversen aus den letzten 6 Monaten dar:

Im Beitrag „*Israel is murdering Palestinian journalists in Gaza. Where is the outrage?*“ vom 10.01.2024 werde Israel vorgeworfen, es habe einen Journalisten „ermordet“:

<https://www.theguardian.com/commentisfree/2024/jan/10/israel-murdering-palestinianjournalists-in-gaza>

Sehr viel Aufregung habe es um diesen Beitrag vom 24.10.2023 gegeben:

„*Israel must stop weaponizing the Holocaust*“, <https://www.theguardian.com/commentisfree/2023/oct/24/israelgaza-palestinians-holocaust> – hier werde Israel vorgeworfen, den Holocaust zu benutzen, um gegen staaten- und im übertragenen Sinne machtlose, unter Siedlerherrschaft und militärischer Belagerung leidende Palästinenser vorzugehen. Dass Israel den Holocaust benutze, um einen imperialistischen Staat im Nahen Osten aufzubauen, gehöre seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zu den klassischen antijüdischen Stereotypen (sie seien von Stalins Sowjetunion vor allem unter Linken in aller Welt verbreitet worden).

Kurz darauf habe der Cartoonist des Guardian, Steve Bell, eine antisemitische Karikatur von Netanyahu gezeichnet, er sei entlassen worden: <https://www.bbc.com/news/entertainment-arts-67122609>.

Im Dezember 2023 sei von der Guardian-Chefredakteurin Katherine Viner ein neues Regelwerk verabschiedet worden, dass Redakteure keine offenen Briefe zum Gaza-Krieg und Boykottaufrufe unterzeichnen sollten (was zuvor etliche getan hätten):

<https://www.gbnews.com/news/the-guardian-new-rules-bias-israel-hamas-war-journalists>

Nach alledem sei die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Der beanstandete Beitrag verstößt nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden.

Bei der beanstandeten Äußerung, wonach es einen für den *Guardian* „typischen Furor“ gebe, „der Täter-Opfer-Umkehr betreibt und Israel im Wochenrhythmus vorwirft, als weiße, überlegene Kolonialmacht die nichtweißen Palästinenser ausrotten zu wollen“, handelt es sich um eine Meinungsäußerung, deren Charakter der Beschwerdeführer verkennt, wenn er sie als Tatsachenbehauptung betrachtet. Die Äußerungen zu dem „typischen Furor“ des *Guardian* und der nach Auffassung der Kommentatorin von ihm betriebenen „Täter-Opfer-Umkehr“ stellen sich als Bewertungen dar, die nicht dem Beweis offenstehen, sondern eine subjektive Perspektive wiedergeben. Diese können naturgemäß auch nicht durch die Gegenauffassung des Beschwerdeführers „widerlegt“ werden, ihm seien keine Beiträge des *Guardian* bekannt, durch die der erwähnte „Furor“ zur Geltung gebracht würde.

Gleiches gilt für die Einordnung der Äußerung, der *Guardian* mache Israel „im Wochenrhythmus“ Vorwürfe. Auch hierbei handelt es sich um eine überspitzte, subjektiv geprägte Darstellung einer aus Sicht der Kommentatorin sich wiederholenden und dauerhaften Art und Weise der Darstellung der israelischen Politik in der Berichterstattung des *Guardian*, die sie im Zusammenhang mit deren Bewertung als von „Täter-Opfer-Umkehr“ und „Furore“ geprägt beschreibt. Für die überspitzte Darstellung zur Häufigkeit entsprechender Äußerungen in der Berichterstattung des *Guardian* bestehen mit Blick auf die vom Beschwerdegegner vorgelegten Beiträge auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte.

Für die Meinungsäußerung gilt ein weiter Rahmen. Insofern ist sind die Bewertungen und die überspitzte Darstellung presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

